

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Dezember 2024	Nr. 81
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang
Quereinstiegsmaster Lehramt
Vom 30. Oktober 2024 688

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang
Quereinstiegsmaster Lehramt
Vom 30. Oktober 2024..... 708

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 30. Oktober 2024

Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) mit Zustimmung des Präsidiums, § 16a Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790, 791) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster für das Lehramt erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
- § 3 Doppelfach
- § 4 Modularisierung und Credit Points (CP)
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüferinnen oder Prüfer, Betreuerinnen oder Betreuer, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Fortschrittskontrolle

II. Master-Arbeit

- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

III. Masterabschluss

- § 23 Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote
- § 24 Akademischer Grad und Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des an der Universität des Saarlandes angebotenen Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt.

(2) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut und es werden fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(3) Die Fakultät für Mathematik und Informatik bzw. die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster im Lehramt den Grad des Masters of Education (M.Ed.).

(4) Die Berechtigung für eine Aufnahme des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt beginnt zum Wintersemester 2024/25 und endet mit dem Sommersemester 2029 (vgl. § 15b Absatz 1 LPO I).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zum Studium kann gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden, wer einen nichtlehramtsbezogenen mindestens sechssemestrigen, mindestens 180 Credit Points (CP) umfassenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule mit einer Akkreditierung des Studiengangs mit dem Bachelor oder einem höherwertigen Abschluss (z.B. Diplom oder Magister) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben sich für jeweils ein Studienfach (Doppelfach).

(2) Für das Doppelfach Physik ist zugangsberechtigt, wer einen Bachelorabschluss in einem nichtlehramtsbezogenen Studiengang der Physik oder einem fachverwandten Studiengang bzw. einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Physik oder in einem der Physik verwandten Fach abgeschlossen hat, wobei in dem abgeschlossenen Studiengang mindestens 130 CP dem Fach Physik zugeordnet werden müssen. Von diesen 130 CP müssen 60 CP aus Vorlesungen und Übungen der Bereiche Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik, Statistik, Atom- und Molekülphysik, Physik der kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik und Quantenmechanik stammen und 20 CP im Rahmen von physikalischen Praktika erbracht worden sein.

Diese physikalischen Praktika müssen sich zwei Schwerpunkten zuordnen lassen, von denen einer mindestens 90 CP und der andere mindestens 40 CP umfasst. Die beiden Schwerpunkte können entweder „experimentelle Physik und theoretische Physik“ und „mathematische Methoden der Physik“ oder „klassische Physik und mathematische Methoden der Physik“ und „moderne Physik“ sein.

(3) Für das Doppelfach Informatik ist zugangsberechtigt, wer einen Bachelorabschluss in einem nichtlehramtsbezogenen Studiengang der Informatik oder einem fachverwandten Studiengang bzw. einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Informatik oder in einem der Informatik verwandten Fach abgeschlossen hat, wobei in dem abgeschlossenen Studiengang mindestens 130 CP dem Fach Informatik zugeordnet werden müssen.

Der abgeschlossene Studiengang muss CP in folgendem Mindestumfang enthalten:

1. 6 CP aus dem Bereich mathematischer Grundlagen, wie Diskrete Mathematik, Analysis, lineare Algebra und Stochastik,
2. 8 CP aus dem Bereich der Programmierung,
3. 5 CP aus dem Bereich von Softwareentwicklung und Modellierung, beispielsweise durch ein Softwarepraktikum oder entsprechende berufliche Erfahrung,
4. 4 CP aus dem Bereich von Datenbanken,
5. 4 CP aus dem Bereich von technischer Informatik und Rechnernetzen,
6. 6 CP aus dem Bereich von Grundlagen der theoretischen Informatik,
7. 6 CP durch einführende Vorlesungen aus den Bereichen Künstliche Intelligenz, Machine Learning, Cybersecurity oder Nebenläufige Programmierung,
8. 4 CP aus dem Bereich von Algorithmen und Datenstrukturen und
9. 9 CP aus vertiefenden Vorlesungen aus einem beliebigen Bereich der Informatik.

(4) Es werden folgende Sprachvoraussetzungen gefordert:

1. Deutsche Sprachkenntnisse im Umfang von DSH-2/C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) entsprechend der Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen Hochschulen (DSH) an der Universität des Saarlandes“ in allen Doppelfächern.
2. Englische Sprachkenntnisse im Umfang von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder durch Nachweis einer schulischen Ausbildung in der englischen Sprache in B2, in der Regel nachgewiesen durch mindestens 4 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt im Doppelfach Informatik.

(5) Liegen die fachlich notwendigen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nicht vor, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen eine vorläufige Zulassung aussprechen, unter der Auflage, die fehlenden Zugangsvoraussetzungen im Umfang von maximal 30 CP im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgesetzten Frist nachzuholen.

§ 3 Doppelfach

(1) Der Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt umfasst das Studium bildungswissenschaftlicher Grundlagen sowie das Studium eines Doppelfaches, das einem schulischen Unterrichtsfach bzw. Lernbereich zugeordnet werden kann.

(2) An der Universität des Saarlandes können das Doppelfach Informatik oder Physik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) gewählt werden.

§ 4 Modularisierung und Credit Points (CP)

(1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.

(3) Der fachspezifische Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Doppelfaches, welches im Quereinstiegsmaster für das Lehramt studiert werden kann, beschreibt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), sowie eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei Letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.

(4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Für diese Prüfungsordnung gilt der Basiswert von 30 Stunden pro CP. Der Arbeitsaufwand schließt neben dem Besuch von Veranstaltungen das damit verbundene Selbststudium (z.B. Hausarbeiten, Recherchen, Lektüre usw.) ein. Im Transcript of Records wird der oben genannte Basiswert angegeben.

(5) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen, ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen, erworben. In dem fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Doppelfaches, welches im Quereinstiegsmaster für das Lehramt belegt werden kann, werden die Module und zugehörigen Modulelemente aufgeführt. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und der Gesamtveranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(6) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen oder Modulelementen ausgewiesen.

(7) Für jede Studierende oder jeden Studierenden wird im für das jeweils gewählte Studienfach zuständige Prüfungssekretariat der Fakultät ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Darüber hinaus können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erbracht wurden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Quereinstiegsmaster beträgt vier Semester bei einem Studienvolumen von 120 CP.

(2) Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, soll das Gesamtvolumen der in einem Studienjahr in den verschiedenen Disziplinen zu studierende Module etwa 60 CP betragen. Näheres regeln die Studienpläne der Fächer (siehe dazu § 9 der Studienordnung).

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw.

Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Master-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Master-Arbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann die Bearbeitungszeit gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 7 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch in der Studienkoordination für den Q-Master in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Arbeit acht Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 5 Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zuständig, der organisatorisch durch die Studienkoordination für den Q-Master sowie das für das jeweils gewählte Studienfach zuständige Prüfungssekretariat der Fakultät unterstützt wird.

(2) Für die Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Durchführung und Aufgaben gelten die Regelungen des § 8 der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt der Primarstufe (LP) Lehramt

für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+LS2) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden, soweit eine dritte Wiederholungsmöglichkeit im fachspezifischen Anhang vorgesehen ist,
5. über Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden,
6. die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Gutachterin oder den Gutachter, sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und die Betreuerin oder den Betreuer für die Master-Arbeit zu bestellen,
7. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
8. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
9. sofern erforderlich eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit zu bestellen,
10. die Note für die Master-Arbeit auf Grundlage von § 23 festzusetzen,
11. In Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen sowie nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß § 16 Absatz 4 anzurechnen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
12. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
13. über Anträge auf Teilzeiteinschreibung nach § 11 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden,
15. die Durchführung der Fortschrittskontrolle nach § 19 zu überwachen,
16. über Verlängerungen bezüglich der Fortschrittskontrolle nach § 19 Absatz 5 zu entscheiden,
17. über Einsprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden und ggf. die entsprechende Bewertung in der Prüfungsakte ändern zu lassen,
18. über die nachträgliche Berichtigung von Abschlussnoten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
19. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 16 nimmt im Auftrag des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender wahr. Wird deren oder dessen Entscheidung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einem Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen angefochten, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer, Betreuerinnen oder Betreuer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern bzw. Gutachterinnen und Gutachtern für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 16 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als zwei Semester eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuerinnen und Betreuern der Master-Arbeit können neben Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als zwei Semester eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüferinnen und Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen und Dozenten der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer einer mündlichen Prüfung darf nur eine Person bestellt werden, die einen für das Prüfungsgebiet einschlägigen akademischen Abschluss besitzt.

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 9

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung nicht anders geregelt ist. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann auf besonderen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10 Leistungskontrollen

- (1) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.
- (2) Leistungskontrollen sind in der Regel mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Leistungskontrollen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird die Gewichtung der Teile angegeben. Termine für Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (3) Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.
- (4) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.
- (5) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung zu regeln.
- (6) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulelementprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festzuhalten.
- (7) Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls oder Modulelements nachgewiesen und die oder der Studierende erwirbt die dem Modul (bzw. Modulelement) entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.
- (8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht einer Prüferin oder eines Prüfers oder unter Aufsicht einer beauftragten Person, die unter der Verantwortung einer Prüferin oder eines Prüfers steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist gegebenenfalls in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt vier Wochen.

(10) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt sechs Wochen.

(11) Die Dauer mündlicher Prüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden entweder vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer, die Beisitzerin oder der Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(12) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren oder Master-Arbeit) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als einen Monat, so gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(13) Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Sofern diese Prüfungsordnung oder der fachspezifische Anhang Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese Fristen auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gemäß § 21 Absatz 5 gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(14) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nach Anhörung der betreffenden Prüferin oder des betreffenden Prüfers.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis (Attest) glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Zentrale Prüfungsausschuss

für das Lehramt an Schulen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 12

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren, sofern nicht Absatz 2 einschlägig ist.

(2) In § 2 und in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung sind gegebenenfalls weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren und/oder gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Prüfungsleistungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Für die Teilnahme an allen Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich, in der Regel über das Campus Management System der Universität. Die Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß Absatz 2 und zu den Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen, ggf. nach Anhörung der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der begründete Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum Prüfungsverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 2)

- Satz 2) oder
3. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- „1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,
- „2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- „4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- „5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der oder des Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 % und
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens der oder des Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies im fachspezifischen Anhang nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Wird eine Prüfungsleistung, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden muss (die Master-Arbeit sowie die zweiten Wiederholungsprüfungen), unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3 fachspezifischer Freiversuch), wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflichtmodul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtmoduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative im entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 4 fachspezifische Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung).

(2) Der fachspezifische Anhang kann regeln, dass der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges bis auf die Prüfungsleistung, für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der fachspezifische Anhang kann vorsehen, dass eine Prüfungsleistung mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen als nicht abgelegt gilt, wenn sie innerhalb der dafür im fachspezifischen Anhang festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester bei Prüfungsleistungen) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(4) Bestandene schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder bestandene mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Veranstaltungen können nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt die- oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen für ungültig erklärt und

das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen durch die Prüferin oder den Prüfer angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 3 oder 5 durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen verlangen. Wird die Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder von dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden (s. Absatz 7) den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nach Absatz 4 und nach Absatz 5 Satz 1 und 5, die Bestätigung der Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nach Absatz 5 Satz 7 und die Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach Absatz 6 sind der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt; § 11 Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung ab in dem Wissen, die in den fachspezifischen Anhängen genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(6) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen.

§ 18

Akteneinsicht

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zu stellen. Dieser bestimmt Ort und

Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Fortschrittskontrolle

(1) Im Quereinstiegsmaster erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Eine Studierende oder ein Studierender hat folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester 9 CP,
2. nach zwei Semestern 30 CP,
3. nach vier Semestern 60 CP und
4. nach sechs Semestern 90 CP.

CP aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird er oder sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm empfohlen, Beratungsgespräche in der Studienkoordination für den Q-Master in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang sowie in vergleichbaren Studiengängen bzw. Studienfächern mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen die in Absatz 1 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils ein Semester) verlängern.

(6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender am Ende des 6. Semesters des viersemestrigen Masterstudiums das Studium aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erfolgt eine Information durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen. Der oder die Studierende wird mit Verweis auf § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SHSG, in seiner jeweils geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass nach der doppelten Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 7 der vorliegenden Ordnung die Exmatrikulation erfolgt, sofern die oder der Studierende das Studium aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen hat.

II. Master-Arbeit

§ 20 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:
1. die Immatrikulation in dem Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt mit dem belegten Doppelfach,
 2. das Erbringen von 30 CP der 48 CP des Grundlagenbereichs des Quereinstiegsmasters Lehramt und
 3. das Erbringen von mind. 30 CP der 50 CP von den in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung definierten Prüfungsleistungen des belegten Doppelfaches.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung vorgesehen werden.

- (2) Die Zulassung ist beim Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zu beantragen.

- (3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gilt § 12 Absatz 2 bis Absatz 4 entsprechend.

§ 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

- (1) Die Master-Arbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem im Doppelfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer.

- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Der oder dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

- (5) Der Arbeitsaufwand der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 22 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

- (6) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt

des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Master-Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem für das jeweils gewählte Studienfach zuständigen Prüfungssekretariat der Fakultät vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Master-Arbeit zuzuweisen.

(8) Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 5 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(9) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Absatz 1 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim für das jeweils gewählte Studienfach zuständigen Prüfungssekretariat der Fakultät einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Eine der Prüferinnen und Prüfer des Kolloquiums soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter oder die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Dieses Kolloquium muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-

Arbeit abgegeben wurde.

(14) Die Master-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von dem durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 13 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 13 Absatz 5 der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(15) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22

Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3: Freiversuch); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass die oder der Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V. Auf entsprechenden Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III. Masterabschluss

§ 23

Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald
1. die laut Studienordnung und der Fachspezifischen Anhänge zu der Prüfungs- und Studienordnung genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und die erforderlichen CP erreicht sind,
 2. ggf. alle laut Fachspezifischem Anhang genannten Studienleistungen erbracht wurden,
 3. die Master-Arbeit bestanden ist und

4. ggf. der Nachweis über besondere Sprachkenntnisse erbracht wurde, sofern dies im fachspezifischen Anhang ausdrücklich als Voraussetzung zur Zulassung zur Master-Arbeit geregelt ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen begründeten Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden (aber siehe § 14 Absatz 4 zur Notenverbesserung). Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrundeliegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wird wie folgt kategorisiert:

- Bis 1,5: sehr gut,
- 1,6 bis 2,5: gut,
- 2,6 bis 3,5: befriedigend und
- 3,6 bis 4,0: ausreichend.

§ 24

Akademischer Grad und Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält die Modulnoten, die Gesamtnoten und den Namen des betreffenden Studiengangs und des gewählten Doppelfachs sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(3) Mit der Master-Urkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines Master of Education verliehen.

(4) Die Verleihung des Grades wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten des Zeugnisses nach Absatz 2 bekundet, die jeweils den Namen des Studiengangs und des gewählten Doppelfachs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen und der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan der Fakultät unterzeichnet, der das gewählte Doppelfach zugeordnet ist und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen.

(5) Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Dezember 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 30. Oktober 2024

Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), § 16a Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790, 791) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte und Studiendauer
- § 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Schulpraktika
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienplan und Modulhandbuch
- § 10 Studienberatung
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des an der Universität des Saarlandes angebotenen Master-Studiengangs Quereinstiegsmasters Lehramt auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024 Nr. 81, S. 688). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3

Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

(1) Die Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrern resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

(2) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen sowie
2. Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(3) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt und den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge.

(5) Soweit dieses im beschriebenen Umfang nicht bereits in dem Masterstudium vorangehenden Bachelorstudium (oder vergleichbarem Studium) erworben wurde, erwerben die Studierenden in den fachwissenschaftlichen Studien ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulisch relevanten – Teilgebieten des Faches. Sie erwerben die Fähigkeit,

1. die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die für den Unterricht entsprechenden Leitideen und Grundvorstellungen zu verstehen,
2. Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
3. sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
4. Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen und
5. sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbstständig einzuarbeiten.

(6) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

1. den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
2. Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
3. fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren,

4. fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

- (7) Im bildungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,
1. Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
 2. Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
 3. Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
 4. Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(8) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen sowie Regelgruppegrößen werden in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung ausgeführt.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachwissenschaftlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut und es werden fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(2) Der Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) umfasst das Studium bildungswissenschaftlicher Grundlagen und das Studium eines Doppelfaches, das einem schulischen Unterrichtsfach/Lernbereich zugeordnet werden kann und, welches die Studierenden zu Beginn ihres Studiums wählen. Das Studium beinhaltet in der Regel fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(3) An der Universität des Saarlandes können im Quereinstiegsmaster Lehramt (LS1+2) die folgenden Doppelfächer gewählt werden:

1. Informatik und
2. Physik.

§ 5 Studieninhalte und Studiendauer

(1) Das Studienvolumen umfasst 120 Credit Points (CP).

(2) Der Master-Studiengang besteht aus einem Studium des Grundlagenbereichs (Bildungswissenschaften) und dem Studium eines gewählten Doppelfaches und setzt sich wie folgt zusammen:

	Doppelfach	Grundlagenbereich Bildungs- wissenschaften	Praktika	Master- Arbeit	Summe
LS1+2	50 CP (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48 CP	siehe Absatz 3	22 CP	120 CP

(3) Im Quereinstiegsmaster Lehramt für LS1+2 müssen ein fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen allgemeinbildende weiterführende Schule), ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach sowie ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im gewählten Doppelfach absolviert werden.

Die Verteilung der CP auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festgelegt.

(4) Die CP des Orientierungspraktikums sind in den CP des Faches Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den CP der Fachdidaktiken enthalten (vgl. § 5 Absatz 3).

(5) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt).

§ 6

Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Quereinstiegsmaster für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) umfasst ein Studium im Grundlagenbereich der Bildungswissenschaften im Umfang von 48 CP und beinhaltet folgende Module:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SW S	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u ²) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Lehren und Lernen I	1	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums	S	2	2	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		Orientierungspraktikum	OP	-	6	WS + SS	
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	2	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	1-2	Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	S	2	3	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)

¹ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt. Bezieht sich auf den Studienstart im Wintersemester. Für einen Start im Sommersemester kann anderes gelten.

² unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher / nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u²) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Lehren und Lernen II	2	Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	4	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	V	2	3	SS	VP als PVL und Klausur (b)
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	S	2	4	WS + SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/ u⁴)
Philosophie	1-4	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie	V / S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Deutsch als Zweitsprache	1-4	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit	V	2	2	WS	Mündliche Prüfung (u)
		Übung zur Vorlesung	Ü	1	1	WS	Arbeitsaufträge (u)
Bildungstechnologie und Digitale Medien	1-4	Bildungstechnologie und Digitale Medien	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Service-Learning II ⁵	1-4	Service Learning II	S	2	3	WS + SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1-4	Bildung für nachhaltige Entwicklung	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁴ unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher / nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

⁵ Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm (bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II). SL I und dazugehöriges SL II müssen zusammen besucht werden.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SW S	C P	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u ¹)
Religionspädagogische Dimensionen des Lernens in der Primarstufe ¹	1-4						
		Katholische Religion: Einführung in die Religionsdidaktik* (WP)	PS	2	3	SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	1-4	Lernwerkstatt Gleichheit und Differenz	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen
Pädagogische Intervention	1-4	Pädagogische Intervention	S	2	3	WS + SS	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

* Teilnahme nach Maßgabe freier Plätze

Weitere Wahlpflichtmodule ebenso wie Anerkennungsmöglichkeiten von studentischem Engagement und Veranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen werden durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und werden in dem Fall im Modulhandbuch spezifiziert.

(2) Für einzelne Module/Modulelemente gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“.
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“.
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
5. Modul „Deutsch als Zweitsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

(3) In den Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) gelten folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Vorlesungen können als Präsenzveranstaltung, als Blended-Learning-Vorlesung oder als reine digitale Veranstaltung angeboten werden.
2. Seminare (S) dienen der Vertiefung, Anwendung und Erweiterung der Vorlesungsinhalte. Hierzu werden von Studierenden eigenständig oder unter Anleitung Themen

fachwissenschaftlich und didaktisch erschlossen, präsentiert und diskutiert. Dabei erwerben die Studierenden Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten, im selbstständigen Erschließen und Vermitteln von Sachverhalten und einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Seminare können als Präsenzveranstaltung (wöchentlich oder im Blockformat), als Blended-Learning-Seminar oder als reine digitale Veranstaltung angeboten werden. Regelgruppengröße ist 30. Davon abweichend ist die Regelgruppengröße bei den Seminaren zur Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums 20.

3. Service-Learning-Seminare (SL): In dieser Seminarform wird das vermittelte Wissen von den Studierenden im gemeinnützigen Bereich (Schule und Erziehung) praktisch angewandt. Dieser bürgerschaftliche Dienst dient dazu, auf Basis des „forschenden Lernen“-Ansatzes einen Realitätsbezug herzustellen und die theoretischen Inhalte zu veranschaulichen und zu festigen. Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II. Service-Learning II wird mit 3 CP und 2 SWS im Wahlpflichtbereich angerechnet. Regelgruppengröße ist 20.
4. Orientierungspraktikum (OP) findet in den Schulen statt und hat zum Ziel, die in den vorbereitenden Veranstaltungen grundgelegten Kenntnisse und Kompetenzen mit praktischen Erfahrungen anzureichern und vor diesem Hintergrund kritisch zu reflektieren.
5. Versuchspersonentätigkeiten (VP): Jede oder jeder Studierende soll während des Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf bildungswissenschaftlicher empirischer Studien machen. Dazu sind insgesamt 5 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss des Studiums nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften.

(4) Für alle Veranstaltungsarten (außer V) besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet. Bei den Lehrveranstaltungen sind maximal zwei unentschuldigte Fehltermine zulässig (Ausnahme: OP und die damit verbundenen Seminare zur Vor- und Nachbereitung; s. gültige Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen). Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Satz 3 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung (z.B. Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben etc.). Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine aber nicht vier überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 7 Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis.

In ihnen sollen die Studierenden vor allem

1. lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
2. das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und

Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,

3. Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
4. Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten und
5. Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln sowie Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

1. ein bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum i.d.R. im 1. Studienjahr, das zwei Wochen an einer Grundschule und drei Wochen an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule abzuleisten ist,
2. im gewählten Doppelfach ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum
3. im gewählten Doppelfach ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum an einer weiterführenden Schule in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

(4) Die Teilnahme an einem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum setzt das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden.

(5) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflcht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(6) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Allen Studierenden der Lehramtsstudiengänge wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 16 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt anerkannt werden.

(2) Zur Information und Beratung über die Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes, die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wie auch die Studienfachberaterinnen und Studienberater der jeweiligen Fachrichtungen verpflichtet. Mit ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 9

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekaninnen und Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:

1. die zu studierenden Module und Modulelemente,
2. den Umfang der Module/Modulteile in CP und Semesterwochenstunden und
3. eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

(2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und dem Zentrum für Lehrerbildung anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes Saarland (A.ö.R.).

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

§ 11

Master-Arbeit

Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit sollen die Studierende nachweisen, dass sie Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Fachdidaktik des gewählten Doppelfaches eigenständig bearbeiten können. Die Arbeit wird individuell von einem Lehrenden des Master-Studiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 22 CP kreditiert.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 10. Dezember 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes